

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zugänglichen amtlichen Quellen und zur Herausgabe der Schrift: „Georg Loesche über das Ministerium Thun 1849 bis 1860. Aus amtlichen Quellen widerlegt von Franz Zimmermann.“ Steyr 1927. Sandböf'sche Buchhandlung. Auf diese im März 1927 erschienene Beweisführung hat Loesche bis zum heutigen Tage mit keinem Worte öffentlich erwidert.

Diese Schrift bringt aber unter anderem den Urkundenbeweis für nachstehende Fehltritte, unwahre Behauptungen und Flüchtigkeiten Loesches:

Fehlurteil über Thun infolge Unkenntnis der Quellen. — Falsche Berufung auf staatliche Archivsperrre rüchichtlich von Schriftstücken, welche an anderen, von Loesche gemiedenen Orten seit Jahrzehnten jedermann leicht zugänglich sind. — Verschweigen des bedeutsamen Ministerwechsels, 28. Juli 1849. — Verschweigen der von Thun für die Evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien und das evangelische Gymnasium in Teschen getroffenen Maßnahmen. — Unrichtige Auffassung betreffs Ausnützung der ungarischen Akte vom 1. und 2. September 1859 für den Sprengel der k. k. evangelischen Konsistorien. — Falsche und unvollständige Berichterstattung über den Konsistorialakt Zahl 235/176 vom 16. März 1860. — Verschweigen des Konsistorialaktes über Kolletten für das evangelische Lehrerseminar in Bielitz, 1860. — Falschmeldung über einen angeblichen Konsistorialakt in Ghesachen vom 16. März 1860. — Unrichtige Darstellung betreffend Erwirkung des Staatspauschales. — Verschweigen der Errichtung einer „Evangelischen Abteilung“ im Ministerium für Kultus und Unterricht, 22. April 1860. — Unwahre Mitteilung betreffs Systemisierung von Feldgeistlichen mittelst Patentes vom 19. April 1860. — Verschweigen der sehr wichtigen Empfehlung des Gutachtens der Superintendenten vom 18. August 1849 seitens Thuns an den Kaiser, 1. September, beziehungsweise 13. September 1859. — Unwahre Behauptung über Ausarbeitung des Protestantentpatentes durch Thun 1860. — Verwechslung der beiden konsistorialen Gesetzentwürfe vom 6. Juni 1860 und aus Jänner 1860, welcher letzterer dem Ministerium nicht eingereicht worden ist. — Unwahre Behauptung, Thun habe die Konsistorien auf Erledigung ihrer Eingabe vom 9. November 1849 — bei Loesche zweimal fälschlich 19. November — zehn Jahre lang warten lassen. — Unwahr ist die Aufstellung, das Ministerium habe die Erledigung der Konsistorialeingabe vom 9. November 1849 auf den 13. September 1859 angeetzt. — Falsch ist die Bezeichnung des (ultramontanen) Erzherzogs Maximilian als eines Anwärter auf Exkommunikation. — Unwahre Berichterstattung über die Sitzung des Reichsrates vom 10. September 1860. — Verschweigen der Ministerwechsel (Scheiden Thuns 20. Oktober, Dienstantritt Schmerlings 13. Dezember 1860). — Am folgenschwersten von allen Verstößen ist jedoch Loesches Behauptung, daß die evangelische Kirche durch das Aprilpatent die Gleichberechtigung mit der römisch-katholischen Kirche erlangt habe.

Völker, der sich ausdrücklich als Schüler Loesches bezeichnet, bewahrt nun in beiden Säemann-Aufsätzen über diese Schrift, die eine